

## Der richtige Umgang mit strafrechtlichen Vorwürfen

In der Praxis der Vermittlerhaftung häufen sich Fälle mit strafrechtlichen Implikationen.

In meiner Praxis verzeichne ich einen nicht unerheblichen Anstieg derartiger Fälle. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass Kunden und Anlegeranwälte zunehmend aggressiver agieren. Durch eine Strafanzeige verspricht man sich mutmaßlich, im Wege der späteren Akteneinsicht Erkenntnisse zu gewinnen, die für einen eigenen Zivilprozess bedeutsam sein können.

Die Fallgestaltungen von strafrechtlichen Fällen mit Bezügen zum Kapitalmarktrecht und der Vermittlerhaftung respektive der Haftung von Finanzdienstleistern sind vielfältig: Ein vermeintlich falsch gesetztes Kreuz in einer Vermittlungsdokumentation kann den Vorwurf der Urkundenfälschung begründen. Angeblich falsche Angaben zur Sicherheit einer Anlage können sich zu einem Betrugsvorwurf auswachsen. Die Vermittlung einer KWG-pflichtigen Anlage zieht in manchen Fällen den Vorwurf der Beihilfe zu unerlaubten Bankgeschäften nach sich. Eine nicht ordnungsgemäße Verwaltung anvertrauter Vermögenswerte, ob als Vermögensverwalter, Treuhänder oder in ähnlicher Funktion kann den Staatsanwalt unter dem Blickwinkel der Untreue auf den Plan rufen, um nur einige Beispiele zu nennen.

### **Unerlaubte Bankgeschäfte**

Insbesondere auf Seiten der Emittenten werden die verantwortlich handelnden

Personen typischerweise in die Gefahr geraten, sich dem Vorwurf des Betriebens unerlaubter Bankgeschäfte auszusetzen. Der Betroffene wird mit den Vorwürfen typischerweise durch eine Vorladung zu einer Beschuldigtenvernehmung konfrontiert. Für den nunmehrigen Beschuldigten eine Schocksituation, steht doch zugleich auch die gewerberechtliche Unbedenklichkeit nach der Gewerbeordnung (GewO) auf dem Spiel.

### **„Ich sage nichts ohne meinen Anwalt“**

Nun gilt es, besonnen zu agieren. Der Grundsatz lautet: „Ich sage nichts ohne meinen Anwalt“. Denn: „Alles was Sie sagen, kann vor Gericht gegen Sie verwendet werden“. Wer diese aus amerikanischen Spielfilmen bekannten Sätze beherzigt, hat in dieser Phase bereits viel gewonnen. Sollte es gar zu einer Hausdurchsuchung kommen, so ist schnellstmöglich ein Anwalt hinzuzu-

ziehen, ggf. telefonisch „zuzuschalten“. Der Durchsuchungsbeschluss, den die Beamten vorzeigen müssen, ist zu kopieren. Sodann sollten die Beamten darum gebeten werden, mit dem Vollzug der Durchsuchung zuzuwarten, bis der Anwalt kontaktiert werden konnte. Die Beamten sollten zu diesem Zweck in einen dem Publikumsverkehr nicht geöffneten Bereich der Büroräumlichkeiten gebracht werden. Auch hier gilt: Kein Smalltalk mit den Beamten. Kein Wort zu den Vorwürfen. Der Betroffene sollte mit den Beamten nur im Rahmen dessen, was die Höflichkeit gebietet, kommunizieren. Kein Wort zum Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses! Beabsichtigen die Beamten, Gegenstände sicherzustellen, so ist dieser Sicherstellung zu widersprechen und darauf zu achten, dass dieser Widerspruch ins Durchsuchungsprotokoll eingetragen wird. Die Sache wird dann zwar regelmäßig beschlagnahmt werden, der Widerspruch kann jedoch im Einzelfall bei der späteren Verwertung der Beweismittel von Vorteil sein.

### **Vorladung**

Bei einer Vorladung zu einer Beschuldigtenvernehmung kennt der Betroffene die Vorwürfe, zu denen er Stellung nehmen soll, oftmals gar nicht. Der Sachverhalt ist noch unbekannt. Der erste Schritt für einen Strafverteidiger ist es daher, Akteneinsicht in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte zu nehmen. Dies ist nur einem Strafverteidiger möglich, der Beschuldigte selbst kann dies nicht tun. Sodann ist die Entscheidung zu treffen, ob eine schriftliche Stellungnahme veranlasst ist oder man von seinem Recht zu schweigen Gebrauch machen sollte. Eine persönliche Einvernahme ist nur in Ausnahmefällen ratsam. Niemand ist verpflichtet, zu einem strafrechtlichen Vorwurf Angaben zu machen.

Die Problemstellung derartiger Fälle aus anwaltlicher Sicht besteht darin, dass man sowohl eine Expertise im Bereich des Kapitalmarktrechts wie auch des Strafrechts benötigt, um optimal im Sinne des Betroffenen agieren zu können. Auch Kenntnisse der typischen Sachverhalte und Abläufe, beispielsweise bei einer Anlagevermittlung oder Emission einer Kapitalanlage, sind von Vorteil. Dies auch deshalb, weil die strafrechtlich spezialisierten Staatsanwälte oftmals keine Expertise im Kapitalmarktrecht besitzen und daher zivilrechtliche Vorfragen der Strafbarkeit mitunter rechtlich unzutreffend bewerten.

### **Ablauf eines Strafverfahrens**

Im Wesentlichen läuft ein Strafverfahren wie folgt ab: Wenn der Staatsanwaltschaft oder der Polizei tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bekannt werden, so wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Hier bedient die Staatsanwaltschaft sich regelmäßig der Polizei als verlängertem Arm bei der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen. Dazu gehört die Befragung von Zeugen, die Sicherstellung von Beweismitteln und ggf. eine Vielzahl weiterer Maßnahmen wie Telekommunikationsüberwachung oder Durchsuchungen. Auch der Beschuldigte hat das Recht, nicht aber die Pflicht, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Am Ende des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft vereinfacht gesagt, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob Anklage erhoben werden soll. Im Falle einer Einstellung kann eine solche entweder aus Mangel an Beweisen erfolgen oder weil das festgestellte Verhalten nicht strafbar ist. Ferner ist eine Einstellung, ggf. gegen Geldauflage auch dann möglich, wenn die Schuld des Betroffenen gering ist. Sollte Anklage erhoben werden, so geht das Ermittlungsverfahren in das Zwischenverfahren über. Der Richter entscheidet nach der Anklageerhebung, ob die Anklage zugelassen wird. Diese wird zugelassen, wenn aus Sicht des Richters eine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht.

Das Ziel einer Strafverteidigung besteht üblicherweise darin, eine „geräuschlose“ Beendigung des Verfahrens durch eine Einstellung zu erzielen und die öffentliche Anklage auf diese Weise zu verhindern, soweit dies im Einzelfall möglich ist. Dies ist für den Betroffenen die beste und am wenigsten belastende Beendigung des Verfahrens, außerdem dringt grundsätzlich nichts an die Öffentlichkeit. Aus meiner persönlichen Erfahrung aus zahlreichen Verteidigungen sind diejenigen Verteidiger erfolgreicher, die mit den Ermittlungsbehörden im Austausch stehen und den Kontakt suchen sowie rechtlich fundiert in der Spezialmaterie argumentieren, gegenüber denjenigen Verteidigern, die von Anfang an einen „Konfrontationskurs“ einschlagen. Der Königsweg ist freilich, strafrechtliche Risiken der eigenen Tätigkeit zu kennen und im Sinne einer richtig verstandenen Compliance diese Risiken bereits im Vorfeld der eigenen Tätigkeit soweit als möglich auszuschalten. Hierzu berät der Unterzeichner Finanzdienstleister.



*Nikolaus Sochurek  
Rechtsanwalt und Gründungspartner  
Peres & Partner Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB*